

# Rentenversicherung nimmt Justiziere immer öfter an die kurze Leine

Gesetzliche Versicherung blockiert Befreiungsanträge von Unternehmensanwälten, die lieber in Rechtsanwaltsversorgungswerke einzahlen möchten

Martin W. Huff  
Leverkusen

Die Zahl der Rechtsanwälte, die in Unternehmen anwaltlich tätig sind, steigt stetig. Immer neue juristische Aufgaben sind zu bewältigen, und dazu benötigen Unternehmen Juristen, die sie wie ein externer Rechtsanwalt beraten und unterstützen. In Ballungsbieten wie Köln und Stuttgart dürften zwischen 15 und 25 Prozent der zugelassenen Anwälte Unternehmensanwälte sein.

Diese Juristen sind wie angestellte Rechtsanwälte in Kanzleien zu behandeln. Das bedeutet auch, dass sie von der Rentenversicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung (DRV) befreit werden müssen. Denn nahezu alle Rechtsanwälte - ausgenommen solche, die im höheren Alter ihre Zulassung erhalten - sind Pflichtmitglied im für sie zuständigen Versorgungswerk. Für angestellte Rechtsanwälte besteht nach dem Sozialgesetzbuch daher die Möglichkeit, ihre Beiträge zur gesetzlichen Rentenversiche-

rung nicht in die DRV, sondern in ihr Berufs-Versorgungswerk einzuzahlen. Dies führt zu einer deutlich besseren Altersversorgung.

## Rechtsanwalt, nicht nur Jurist

Voraussetzung für die Befreiung in der DRV für den Unternehmensanwalt ist allerdings eine anwaltliche Tätigkeit im Unternehmen. Und um diese Definition gibt es Auseinandersetzungen mit der DRV - und Klagen vor den Sozialgerichten gegen die Befreiung ablehnende Bescheide. Nach einem Merkblatt, das mit der Arbeitsgemeinschaft der Berufsständischen Versorgungswerke abgestimmt ist, liegt eine anwaltliche Tätigkeit vor, wenn vier Merkmale bei der konkreten Tätigkeit erfüllt sind - so hat es jüngst das Landessozialgericht Hessen (Az. L 8KR 189/08) bestätigt: Der Unternehmensanwalt muss rechtsberatend, rechtsgestaltend, rechtsentscheidend und rechtsvermittelnd tätig sein.

Diese Merkmale muss der Arbeitgeber in einer Stellenbeschreibung bestätigen. Der Inhalt ist nicht im-

mer deckungsgleich mit der Ausschreibung, denn oft wird später das konkrete Arbeitsfeld an den Kandidaten angepasst. Besser wäre es, wenn in den Ausschreibungen „Rechtsanwälte“ und nicht nur „Juristen“ gesucht werden.

Doch bei der Frage, ob diese Merkmale erfüllt sind, geht die DRV oft von im Wirtschaftsleben unzutreffenden Vorstellungen aus, die keine

einheitliche Linie bei den Sachbearbeitungen erkennen lässt. So meint die Behörde etwa, dass „rechtsentscheidend“ immer heißt, dass man alles allein entscheiden kann. Doch in vielen Unternehmen gilt - auch aus Compliance-Gründen - ein Vieraugenprinzip. Auch derjenige, der nur bis zu bestimmten Werten oder in bestimmten Fällen alleine entscheiden kann, ist rechtsentschei-

dend tätig. Dies gilt auch für die Tätigkeit vieler angestellter Anwälte in Kanzleien. Es spricht auch nicht gegen die anwaltliche Tätigkeit, wenn ein junger Rechtsanwalt zunächst in eine bestimmte Tarifgruppe eingestuft wird. Gerade in der Industrie oder in Versicherungen sind diese Gehälter oft höher als in kleinen, nicht tarifgebundenen Unternehmen oder in Kanzleien.

## Vergleich mit externem Anwalt zählt

Zudem muss der Anwalt nicht immer der Rechtsabteilung angehören, auch eine als „Assistenz“ beschriebene Tätigkeit bei der Unternehmensführung kann sehr wohl anwaltlich sein, etwa wenn es um das Vertragsmanagement mit hohen juristischen Ansprüchen geht. Die Abwicklung von Großschäden in einer Versicherung etwa nach einem ärztlichen Fehler ist nicht mit einer untergeordneten Sachbearbeitertätigkeit eines kleinen Verkehrsunfalls zu vergleichen. Die nahezu stereotype Formulierung in Bescheiden, dass ein Sachbearbeiter immer

weisungsgebunden und damit nicht anwaltlich tätig ist, ist daher so nicht richtig. Maßstab muss hier der Vergleich damit sein, ob diese Tätigkeit auch ein externer Anwalt so wahrnehmen könnte und würde.

Gerichtlich nicht entschieden ist die Frage, ob immer alle vier Merkmale vorliegen müssen - nicht jeder externe Anwalt ist zum Beispiel rechtsvermittelnd, also unterrichtend, tätig. Vertreten wird die Auffassung, dass es reicht, wenn drei der vier Merkmale erfüllt sind.

Da es um eine Grundfrage der eigenen Altersversorgung, aber auch um die Frage des eigenen Berufsverständnisses geht, wehren sich Unternehmensanwälte gegen ablehnende Entscheidungen. Es ist zu wünschen, dass sich die Sozialgerichte bei den jetzt auf sie zukommenden Klageverfahren intensiv mit dem Berufsbild des Unternehmensanwalts auseinandersetzen und erkennen, dass es sich gewandelt hat.

Der Autor ist Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Köln.